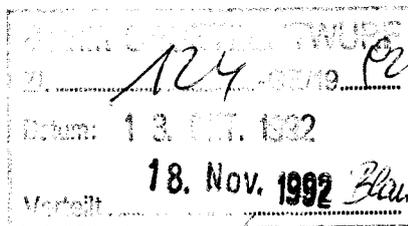


PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

17/SN-290/ME

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien



Wien, am 9.11.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

S-1092/N

Durchwahl:

479

Betreff: Entwurf eines Beschäftigungssicherungsgesetzes

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

gez. Dr. Schuberth

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

An das
Bundesministerium für Arbeit und
Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 9. 11. 1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
34.401/6-3a/92 8. 10. 1992

Unser Zeichen: Durchwahl:
5-1092/N 479

Betreff: Entwurf eines Beschäftigungssicherungsgesetzes

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Beschäftigungssicherungsgesetz - BSG) folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß ein Gesetz in der vorgeschlagenen Form im Hinblick auf die heutige Arbeitsmarktsituation eine wesentliche Bedeutung ist, weil es darum geht, eine große Anzahl älterer Arbeitnehmer im Arbeitsprozeß zu erhalten. Die Erfahrungen der letzten Monate haben gezeigt, daß es hier um ein sehr aktuelles Problem geht und ein regulierendes Eingreifen des Staates durchaus als gerechtfertigt angesehen werden kann. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, daß das wirtschaftliche Risiko beim Unternehmer liegt und durch behördliche Maßnahmen nicht negativ beeinträchtigt werden darf.

- 2 -

Daraus ergibt sich, daß die vorgeschlagenen Regelungen unterschiedlich zu beurteilen sind:

Keine Bedenken gibt es dagegen, daß der angesprochene Personenkreis bei Arbeitsvermittlung besonders zu berücksichtigen ist (Z. 1).

Darüber hinaus könnten Förderungsmaßnahmen vorgesehen werden, die zu einer Beibehaltung des Beschäftigungsverhältnisses bei älteren Personen führen. Derartige Maßnahmen sind bereits bei Vorberatungen im Ministerium in Erwägung gezogen worden.

Die Präsidentenkonferenz hat auch keine Bedenken dagegen, daß Meldevorschriften vorgesehen werden. Doch sollten in erster Linie Großbetriebe von diesen Regelungen erfaßt werden. Dementsprechend sollte im § 45 a Abs. 1 die Z. 1 gestrichen werden.

Bedenken bestehen jedoch dagegen, daß Kündigungen, die zu einer Auflösung von Arbeitsverhältnissen führen, rechtsunwirksam sind, wenn sie vor Einlangen der Anzeige beim Arbeitsamt bzw. ohne vorhergehende Zustimmung des Landesarbeitsamtes erfolgt sind. Diese Eingriffe in die Dispositionsmöglichkeit der Betriebe sind vor allem deshalb zu weitreichend, weil die öffentliche Hand auch nicht das Risiko für negative wirtschaftliche Folgen des Eingriffes trägt.

Diese Überlegungen gelten auch für den Bereich des Arbeitsverfassungsgesetzes (Artikel II).

Zu § 105 Abs. 3 Z. 2 ist festzustellen, daß die Hinzufügung des Kriteriums "erhebliche Interessensbeeinträchtigung" durch die Verwendung eines unbestimmten Begriffes ("erheblich") nicht der Rechtssicherheit dient. Im übrigen ist der OGH in seiner Entscheidung 9 Ob 120/91 von der bis-

[The text in this section is extremely faint and illegible. It appears to be a multi-paragraph document, possibly a report or a letter, but the specific content cannot be discerned.]

- 3 -

herigen Rechtssprechung abgegangen. Es muß demnach jedenfalls eine differenzierte Interessensabwägung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber stattfinden.

Auch die Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (Artikel III) bedeutet einen Eingriff in die betriebliche Dispositionsmöglichkeit. Der Arbeitgeber hat glaubhaft zu machen, daß die Kündigung oder die Ablehnung der Einstellung eines Arbeitnehmers, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, nicht auf Grund des Alters des Arbeitnehmers erfolgt ist. Derartige Regelungen stellen Erschwernisse für jeden Betrieb dar. Sie sind überdies geeignet, die Wettbewerbsfähigkeit zu verzerren. Derartige Regelungen sind daher abzulehnen.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

gez. Schwarzböck

Der Generalsekretär:

gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrberger

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.